

**Lesefassung der
Entgeltordnung der Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“
in der Fassung der 1. Änderung
(beschlossen in der Kreistagssitzung am 29.06.2026)**

Ermächtigungsgrundlagen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung regelt die Entgelte für die Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“.

**§ 2
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten und Zubehör werden Entgelte erhoben.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die Leistungen der Kreismusikschule in Anspruch nimmt (Schüler). Bei minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Schülern, sind deren gesetzliche Vertreter Entgeltschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entgeltpflicht**

- (1) Die Entgeltpflicht für die Teilnahme am Unterricht tritt mit schriftlicher Bestätigung der Anmeldung zum Unterricht durch die Kreismusikschule ein.
- (2) Die Entgeltpflicht für die Überlassung von Instrumenten und Zubehör entsteht mit Beginn des Monats der Überlassung und endet mit dem Ende des Monats der Abgabe. Die Einzelheiten werden in einem gesondert abzuschließenden Mietvertrag geregelt.

**§ 4
Zahlungsweise**

- (1) Die Unterrichtsentgelte werden für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres (12 Monate) unabhängig von den Ferienterminen als Jahresentgelt berechnet. Die Erhebung des Entgeltes erfolgt durch Rechnung.

- (2) Bei Eintritt in die Kreismusikschule nach dem 01. August verringert sich das zu berechnende Entgelt um zwölftel Anteile bis zum Eintrittsmonat.
- (3) Erfolgt ein Eintritt in die Kreismusikschule im laufenden Monat, berechnet sich das Entgelt entsprechend anteilig.
- (4) Die Zahlung des Entgelts erfolgt in monatlichen Raten per Lastschrifteinzug oder Überweisung jeweils zum 15. des Monats. Die Fälligkeitstermine gelten unabhängig von den Ferienregelungen für das laufende Schuljahr.
- (5) Bei Undurchführbarkeit der Abbuchung hat der Entgeltschuldner die entstehenden Kosten zu tragen.
- (6) Grundsätzlich findet in den Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht statt, ausgenommen Vereinbarungen im Einzelfall. Die Zahlung der Entgelte bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Zahlungsverzug

Wird der Entgeltschuldner bei nicht termingerechter Zahlung angemahnt, ist er zur Zahlung folgender Mahngebühren verpflichtet:

- 1. Mahnung 2,50 €
- 2. Mahnung 5,00 €
- 3. Mahnung 7,50 €

§ 6 Entgeltsätze

- (1) Für die Anmeldung ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 10,00 € zu zahlen, welches mit dem ersten Unterrichtsentsgelt fällig wird.

- (2) Die Unterrichtsentsgelte betragen im Einzelnen pro Jahr:

In der Grundstufe (Unterricht im Klassenverband)

- | | |
|---|----------|
| • Musikalische Früherziehung (45 Min. pro Woche) | 222,00 € |
| • Musikalische Grundausbildung (45 Min. pro Woche) | 222,00 € |
| • Instrumentenkarussell | 234,00 € |
| • Musiklehre/Musiktheorie (45 Min. pro Woche) | 138,00 € |

In der Unter-, Mittel und Oberstufe

- **Einzelunterricht (45 Min. pro Woche)**
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 684,00 €
 - Erwachsene 912,00 €
- **Einzelunterricht (30 Min. pro Woche)**
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 552,00 €
 - Erwachsene 732,00 €
- **Einzelunterricht (45 Min. vierzehntägig)**
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 414,00 €
 - Erwachsene 552,00 €
- **Partnerunterricht zwei Schüler (45 Min. pro Woche)**
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 444,00 €
 - Erwachsene 594,00 €
- **Gruppenunterricht drei Schüler (45 Min. pro Woche)**
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 426,00 €
 - Erwachsene 552,00 €
- **Gruppenunterricht vier Schüler (45 Min. pro Woche)**
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 342,00 €
 - Erwachsene 462,00 €
- **Ensembleunterricht**
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 108,00 €
 - Erwachsene 138,00 €
 - Ensembleunterricht als Zweitfach ist kostenfrei.

(3) Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen Erwachsenenentgelt, soweit die Eltern kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Der Anspruch auf Kindergeld ist jeweils für das aktuelle Schuljahr nachzuweisen.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten und Zubehör werden Entgelte je Instrument, Zubehör und Jahr wie folgt erhoben:

Überlassung von Instrumenten und Zubehör

Anschaffungswert	Jahresgebühr
bis 300,00 €	60,00 €
bis 600,00 €	120,00 €
bis 900,00 €	180,00 €
über 900,00 €	216,00 €

Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.

(5) Für die Mitwirkung bei außerschulischen Veranstaltungen werden folgende Auftrittsentgelte erhoben. Für die Mitwirkung an nichtkommerziellen und gemeinnützigen Veranstaltungen kann auf Antrag von einer Festsetzung der Auftrittsentgelte vollständig oder teilweise abgesehen werden.

1-2 Schüler/ Dauer bis 15 min.	70,00 €
3-5 Schüler/ Dauer bis 15 min.	100,00 €
3-5 Schüler/ Dauer bis 30 min.	150,00 €
6-9 Schüler/ Dauer bis 30 min.	200,00 €
6-9 Schüler/ Dauer über 30 min.	300,00 €
ab 10 Schüler/ Dauer bis 60 min.	500,00 €

§ 7 Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte wird auf schriftlichen Antrag gewährt als:

a. Sozialermäßigung

Wird nach § 28 SGB II über den Anspruch für „Bildung und Teilhabe“ gewährt. Für die Anspruchsberechtigung ist der Gutschein vorzulegen.

b. Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere kindergeldberechtigte Schüler einer Familie den Unterricht, so wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 10% des Unterrichtsentgeltes gewährt. Entscheidend ist die Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung.

c. Mehrfachermäßigung

Bei Unterricht in mehreren entgeltpflichtigen Fächern erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ab dem zweiten Fach eine Ermäßigung von 10% des Unterrichtsentgeltes.

(2) Die Geschwister und Mehrfachermäßigung werden nicht auf die Musikalische Früherziehung/Grundausbildung und Musiklehre und Theoriekurse gewährt.

(3) Der Anspruch auf Ermäßigung erlischt, wenn die Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr gegeben ist. Der Entgeltschuldner ist in diesem Fall zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung verpflichtet. Anderenfalls sind die erlassenen Entgelte nachzuzahlen.

§ 8 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Das Unterrichtsverhältnis kann schülerseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum 30. November, 31. März und 31. Juli beendet werden. Entscheidend ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung.

- (2) Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Eine mündliche Mitteilung an die Lehrkraft gilt nicht als Kündigung.
- (3) Eine Entgelterhöhung berechtigt schülerseitig zur sofortigen schriftlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist.
- (4) Die Kreismusikschule ist aus folgenden Gründen zur sofortigen schriftlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt:
 - bei viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht
 - bei Ausbleiben der aus dem Unterrichtsverlauf zu erwartenden Lernfortschritte

§ 9 Erstattungen

- (1) Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Krankheit) aus und besteht keine Möglichkeit der Vertretung oder des Nachholens der Unterrichtszeit, erfolgt für den Zeitraum des Unterrichtsausfalls eine Erstattung bzw. Verrechnung der anteiligen Entgelte.
- (2) Bei Erkrankung und anderen nicht vom Schüler zu vertretenden Umständen, die eine weitere, ständige Unterrichtsteilnahme unmöglich machen, erfolgt bei Ausfall ab vier aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden eine anteilige Entgelterstattung, wenn der Schüler den Verhinderungsgrund schriftlich nachweist.

§ 10 Gespeicherte Daten/Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der Verwaltung und der Entgelterhebung werden gemäß den Datenschutzgesetzen folgende personenbezogenen Daten der Schüler erfasst und gespeichert: Name, Vorname, Altersgruppe, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefon und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen und Ermäßigungsstatus, zusätzlich bei Minderjährigen der Name, Vorname und die Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters, sowie die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte. Die o. g. Angaben machen der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter auf freiwilliger Basis. Er kann sie ganz oder teilweise verweigern, muss jedoch damit rechnen, dass dadurch seine Anmeldung nicht bearbeitet werden kann und eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter auch die Freiwilligkeit seiner Angaben und stimmt der o. g. Verarbeitung dieser oder Teile dieser Daten zu.
- (2) Die gespeicherten Daten für die Teilnahme am Unterricht werden zur Verwaltungsvereinfachung für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Ende der in Anspruch genommenen Leistung, gespeichert und anschließend gelöscht bzw. vernichtet.

§ 11

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in der Entgeltordnung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung in der Fassung der 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.